



Richtlinien zur

Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Passau

Stadtjugendring Passau, Spitalhofstr. 21, 94032 Passau Tel.: 0851/396-747 o. 396-748, Fax 396-749

Präambel

Die veränderten Förderrichtlinien des Stadtjugendrings Passau wurden am 29.11.2001 von der Vollversammlung des Stadtjugendrings verabschiedet und treten am 01.01.2002 in Kraft. Sie sind das Ergebnis langjähriger Diskussionen auf Stadt-, Bezirks- und Landesebene. Mit diesen neuen Förderrichtlinien für die Jugendarbeit der Stadt Passau wird der Gesetzeslage entsprochen, Jugendarbeit zu fördern und zu unterstützen. Dadurch wird eine solide Finanzierung der vielfältigen Aktivitäten und Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit möglich. Ebenso betonen diese Förderrichtlinien den Vorrang der freien Träger.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen der von der Stadt Passau dem Stadtjugendring zur Verfügung gestellten Mittel an die Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit gewährt. Eine Förderung von Jugendinitiativen ist möglich. Es werden nur Teilnehmer/innen mit Wohnsitz im Stadtgebiet bezuschusst (gilt nicht für Betreuer/innen und bei internationalen Jugendbegegnungen).
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistung von Zuschüssen.
3. Wenn die Haushaltslage es erfordert, können Zuschüsse gekürzt werden.
4. Ein Zuschuss für eine Maßnahme kann nur gewährt werden, sofern keine anderen Mittel aufgrund entsprechender Richtlinien von der Stadt Passau in Anspruch genommen werden können.
5. Für alle Zuschüsse sind die beim Stadtjugendring erhältlichen Antragsformulare zu verwenden. Die Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie vollständig ausgefüllt sind. Für jede Maßnahme bzw. Anschaffung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
6. Eine mögliche Antragsverhandlung erfolgt über die gewählte Jugendvertretung.
7. Die Bezuschussung setzt eine Eigenleistung des Antragstellers voraus. Unter Eigenleistung sind auch Zuwendungen Dritter zu verstehen.
8. Der Stadtjugendring behält sich das Recht der Prüfung der gemachten Angaben sowie der Verwendung des ausbezahlten Zuschusses vor und hat das Recht auf Rückforderung bei nicht Zweck entsprechender Nutzung.
9. Ein Anspruch auf Vorschuss besteht nicht. In Härtefällen kann über einen Vorschuss entschieden werden.
10. Anträge, die später als acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden (es gilt das Datum des SJR-Eingangsstempel) können nicht berücksichtigt werden.

Passau, den 1. Januar 2002

STADTJUGENDRING PASSAU

1. Förderung der Jugendbildung

1.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von örtlichen Jugendbildungsmaßnahmen soll alle Antragsberechtigten bei einer angemessenen Eigenleistung in die Lage versetzen, sachgerechte Bildungsmaßnahmen durchzuführen. Sie sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Weiteres Ziel der Förderung ist es, die Beteiligung möglichst aller Jugendlichen an der Jugendarbeit zu ermöglichen. Die Veranstalter von Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit. Der Stadtjugendring Passau berät die Träger im Rahmen des Möglichen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Die Inhalte der förderungsfähigen Bildungsaufgaben erstrecken sich auf den politischen, sozialen, berufsbezogenen, ökologischen, kulturellen, religiösen und sportlichen Bereich. Den Jugendlichen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die diese bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. In diesem Bemühen werden sie durch die Vermittlung von Informationen und Erfahrungen, sowie durch die Beratung von Fachkräften unterstützt. Förderungsfähig sind auch Maßnahmen, die verschiedene Bildungsbereiche integrieren, wie z. B. in der Zielgruppenarbeit mit Schülern/innen, Lehrlingen und jungen Arbeitnehmern/innen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird. Dabei werden jugendliche Teilnehmer/innen möglichst weitgehend an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt.

1.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit und Jugendinitiativen.

1.4 Förderungsvoraussetzungen

1.4.1 Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn:

- Die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht.
- Die **Teilnehmer/innen** grundsätzlich **nicht älter als 26 Jahre** sind.
- Die **Zahl der Teilnehmer/innen mindestens 10** beträgt. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- Die **Zahl der Teilnehmer/innen nicht mehr als 60** beträgt.
- Je angefangene 20 Teilnehmenden wenigstens ein(e) Referent/in oder verantwortliche(r) Mitarbeiter/in zur Verfügung steht.

1.4.2 Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen.
- Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z. B. ausschließlich sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.) und Maßnahmen, deren Programm weniger als 2/3 der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildung umfasst.
- Touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, die laufende Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierter Aus- und Fortbildungen, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.

1.4.3 Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für:

- **Eintagesmaßnahmen** (wenigstens sechs Arbeitsstunden zu 60 Minuten).
- **Mehrtagesmaßnahmen**, mit nicht länger als 14 Tagen Dauer; die Mindestarbeitszeit der Maßnahmen muss 6 Arbeitsstunden (zu je 60 Minuten) je Tag entsprechen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (6 Stunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.
- **Seminarreihen**, wovon innerhalb von acht Wochen mindestens drei Abende mit je zwei Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln.

1.5 Umfang der Förderung

1.5.1 Förderungsfähige Kosten:

- Fahrtkosten.
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten.
- Raummieten.
- Honorare und Referentenkosten.
- Notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeitern entstehen.
- Organisationskosten.

1.5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu **11 Euro pro Tag** (= 6 Arbeitseinheiten) und **Teilnehmer/in** und **Betreuer/in**, bis zu 60 % der angemessenen Gesamtkosten, jedoch **nicht mehr als 2.050 Euro** pro Maßnahme. Die Förderung darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.
Pro Seminarabend beträgt der Zuschuss **3,50 Euro je Tag** und Teilnehmer/in.

1.6 Verfahren

1.6.1 Antragstellung

Die Anträge sind auf einem Formblatt spätestens **acht Wochen** nach Durchführung der Maßnahme beim Stadtjugendring einzureichen.

Den Antragsformularen sind beizufügen:

- Die Ausschreibung bzw. Einladung.
- Teilnehmer/innenliste (Name, Anschrift, Alter, Originalunterschrift).
- Ein Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, der zeitliche Ablauf, das jeweilige Arbeitsthema und die angewandten Methoden ersichtlich sind, sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.
- Kostenaufstellung mit Originalbelegen bzw. Kopien.

Der Antragsteller versichert, dass die aufgeführten Ausgaben tatsächlich unmittelbar für diese Maßnahme entstanden sind und keine höheren Einnahmen als die angegebenen erzielt wurden und zu erwarten sind. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Förderung des Stadtjugendrings Passau zweckentsprechend zu verwenden.

Der Zuschussantrag ist von der im Bereich der Stadt Passau zuständigen Verbandsspitze zu bestätigen.

1.6.2 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das Konto der Jugendorganisation, jedoch nicht auf ein Privatkonto oder das Konto des Erwachsenenverbandes.

2. Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung

2.1 Zweck der Förderung

Alle Antragsberechtigten sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

Jugendbegegnungen zwischen Gruppen der Stadt Passau mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland einschl. Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften; Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen im Stadtgebiet aufhalten und soweit der Begegnungscharakter gewahrt bleibt.

2.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit und Jugendinitiativen.

2.4 Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Die Veranstaltung dauert **mind. 5 Tage** (An- und Abreise werden als 1 Tag gerechnet).
- Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer/innen in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander.
- Die **Teilnehmer/innen** sind grundsätzlich **nicht älter als 26 Jahre**.
- Der Veranstaltung liegt ein zwischen den Jugendgruppen vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen ermöglicht.

- Die Leiter/innen der Maßnahme sollen über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.
- Bei Bedarf soll die Verständigung durch Dolmetscher sichergestellt werden.

Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.

2.5 Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt **bis zu 7,5 Euro je Tag** und **Teilnehmer/in**, **höchstens** jedoch für **21 Tage**. Die Förderung darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Die **Eigenleistung** des Antragstellers muss **mind. 20 %** der Maßnahme betragen.

Bezuschusst werden die Stadtteilnehmer/innen und die jeweilige Gastgruppe in der Stadt Passau bzw. die Stadtteilnehmer/innen im Ausland. Der Höchstbetrag pro Antrag beträgt **2.050 Euro**.

2.6 Verfahren

2.6.1 Antragstellung

Die Anträge sind von den antragsberechtigten Organisationen auf einem Formblatt, in der Regel spätestens **drei Monate** vor Durchführung einzureichen.

Den Anträgen ist beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme (was soll erreicht werden).
- Programm der Maßnahme (inhaltlicher/zeitlicher Ablauf).
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Der Zuschussantrag ist von der im Bereich der Stadt Passau zuständigen Verbandsspitze zu bestätigen.

2.6.2 Bewilligung

Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings rechtzeitig, **mindestens sechs Wochen** vor der Durchführung.

2.6.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens **acht Wochen** nach Durchführung der Maßnahme einzureichen. Er enthält folgende Unterlagen:

- Tatsächliches Programm.
- Bestätigung der besuchten Organisation/Jugendgruppe.
- Teilnehmer/innenliste (Name, Anschrift, Alter, Originalunterschrift).
- Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in Euro.
- Kostenaufstellung mit Originalbelegen bzw. Kopien.

Der Antragsteller versichert, dass die aufgeführten Ausgaben tatsächlich unmittelbar für diese Maßnahme entstanden sind und keine höheren Einnahmen als die angegebenen erzielt wurden und zu erwarten sind. Die Belege sind fünf Jahre nach Durchführung der Maßnahme zum Zwecke einer möglichen Nachprüfung aufzubewahren. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Förderung des Stadtjugendrings Passau zweckentsprechend zu verwenden.

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das Konto der Jugendorganisation, jedoch nicht auf ein Privatkonto oder das Konto des Erwachsenenverbandes.

3. Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

3.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einen zeitgemäßen baulichen, funktionalen, behindertengerechten und ökologischen Standard zu erhalten, bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen und Jugendheimen und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Neubau, Modernisierung und Ausstattung nach ökologischen, baubiologischen und behindertengerechten Kriterien vorgenommen werden. Hierzu gehören auch Bemühungen um die Reduzierung von Energieverbrauch und Abfallaufkommen.

Insbesondere ist auf eine fachgerechte Ausführung oder eine fachmännische Anleitung zu achten.

3.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit und Jugendinitiativen.

3.4 Förderungsvoraussetzungen

3.4.1 Fachliche Anforderungen, Bedarf, Subsidiarität

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind (siehe dazu die Bayer. Bauordnung).
--

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit und der ausreichenden natürlichen Belichtung.

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient.
--

3.4.2 Zeitrahmen

Eine Bezuschussung durch den SJR ist bei einem größeren Renovierungsantrag nur im **Abstand von 3 Jahren** möglich.

3.4.3 Zweckbindung

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung soll durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit genutzt werden können.

3.4.4 Bagatellgrenze

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die **förderungsfähigen Kosten mind. 250 Euro** betragen. Ausnahmen sind möglich.

3.4.5 Zweckbindungszeitraum

Der Zuschussempfänger übernimmt mit der Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten 10 Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen.

3.5 Art und Umfang der Förderung

3.5.1 Festbetragsfinanzierung

Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.5.2 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt **bis zu 60 % der förderungsfähigen Kosten** (siehe 3.5.3), **höchstens 7.700 Euro**.

3.5.3 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind die Aufwendungen zur Renovierung der betroffenen Räumlichkeiten, insbesondere die Ausstattung mit Mobiliar, Aufwendungen für Bodenbeläge und Vorhänge, Instandsetzung der elektrischen Anlage und weitere notwendige Installationen, z. B. Wasser und Heizung.

Die Förderung Kostengruppe 4 nach DIN 276 (Kosten der Geräte, Möbel, Textilien, Fensterbehänge, Bodenbeläge) kann aufgrund der vom Bayerischen Jugendring für diesen Bereich im Rahmen seiner Richtlinien festgelegten Kostenpauschalen erfolgen.

Hand- und Spanndienste werden mit einer Kostenpauschale von **5 Euro pro Stunde** abgerechnet. Auf Anmeldung bei der eventuell notwendigen gesetzlichen Unfallversicherung ist zu achten.

3.6 Verfahren

3.6.1 Antragsteller

Vom Antragsteller ist in der Regel **drei Monate vor Maßnahmebeginn** auf dem geltenden Formblatt ein Antrag mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der geplanten Modernisierungsmaßnahme.
- Bestätigung der baurechtlichen Zulässigkeit soweit möglich.
- Bestandspläne und Planskizzen.
- Kostenberechnung.
- Einverständniserklärung des Eigentümers über beabsichtigte bauliche Veränderungen.
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Der Zuschussantrag ist von der im Bereich der Stadt Passau zuständigen Verbandsspitze zu bestätigen.

3.6.2 Bewilligung

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid, in dem auch der Zeitpunkt der Auszahlung festgelegt wird. Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das Konto der Jugendorganisation, jedoch nicht auf ein Privatkonto oder das Konto des Erwachsenenverbandes. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der dem Stadtjugendring bereitgestellten Haushaltsmittel.

3.6.3 Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von **8 Wochen** nach Fertigstellung der Maßnahme nachzuweisen, insbesondere mit beglaubigten Kopien oder Originalrechnungen.

Der Antragsteller versichert, dass die aufgeführten Ausgaben tatsächlich unmittelbar für diese Maßnahme entstanden sind und keine höheren Einnahmen als die angegebenen erzielt wurden und zu erwarten sind.

Über die Hand- und Spanndienste ist ein Stundennachweis zu führen mit Unterschrift der jeweils die Tätigkeiten ausführenden Person.

Die Belege sind 5 Jahre nach Durchführung der Maßnahme zum Zwecke einer möglichen Nachprüfung aufzubewahren. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Förderung des Stadtjugendrings Passau zweckentsprechend zu verwenden.

4. Förderung von Geräten und Materialien

4.1 Zweck der Förderung

Alle Antragsberechtigten sollen geeignete Geräte und Materialien erhalten, um ihre Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung/Reparatur von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten, wobei besonders auf eine Verwendung von umweltverträglichen Produkten zu achten ist.

Möglich ist zum Beispiel:

- Fachliteratur für Jugendarbeit.
- Bastelwerkzeug (Scheren, Zangen usw.).
- Kleinsportgeräte (z. B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten) soweit sie nicht verbandsspezifisch verwendet werden.
- Technische Mittel und Geräte (z. B. Diaprojektoren, Tageslichtschreiber, Kassettenrekorder, Verstärkeranlagen, CD-Player, Mikrofone) soweit diese vom Stadtjugendring oder anderen Stellen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Ein Ersatz für ein vom SJR bezuschusstes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren wieder bezuschussbar.
- Spielmaterial (z. B. Brettspiele, Spielekarteien und dgl.).
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte, soweit sie nicht verbandsspezifisch verwendet werden.
- Gruppenzelte und Lagerzubehör.
- Leihgebühren für die angeführten Mittel und Geräte, soweit sie nicht beim Stadtjugendring Passau ausgeliehen werden, oder die entstehenden Kosten im Rahmen einer Maßnahmenförderung nicht bezuschusst werden können.

4.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit und Jugendinitiativen.

4.4 Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Bei finanziell aufwändigen Geräten kann eine ausführliche Begründung über deren pädagogischen Einsatz angefordert werden. Folgekosten werden bei diesen Geräten grundsätzlich nicht gefördert.

Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, welche dem kommerziellen und/oder verbandsspezifischen Einsatz dienen sowie Verbrauchsmaterialien.

4.5 Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu **50 % der förderungsfähigen Kosten** (Anschaffungskosten, Leihgebühren und Reparaturkosten). Der **jährliche Höchstbetrag** beträgt **1.025 Euro** pro Zuwendungsempfänger. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, eine Kürzung ist möglich.

4.6 Verfahren

4.6.1 Antragstellung

Bei Geräten und Materialien **über 1000 Euro** ist ein **Vorantrag** einzureichen.

Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan (mit den Originalbelegen oder Kopien) ist die Beschreibung der Verwendung im Antrag anzugeben.

Insbesondere:

- Benennung des angeschafften Gegenstandes.
- Standort des Gegenstandes sowie Angaben über die Verfügungsgewalt.
- Kostenaufstellung.

Der Zuschussantrag ist von der im Bereich der Stadt Passau zuständigen Verbandsspitze zu bestätigen.

4.6.2 Bewilligung

Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Der vom SJR gewährte Zuschuss ist anteilig zurückzuzahlen, soweit die beschafften Gegenstände innerhalb von fünf Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das Konto der Jugendorganisation, jedoch nicht auf ein Privatkonto oder das Konto des Erwachsenenverbandes.

4.6.3 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller versichert, dass die aufgeführten Ausgaben tatsächlich unmittelbar für diese Anschaffung entstanden sind und keine höheren Einnahmen als die angegebenen erzielt wurden und zu erwarten sind.

Die Belege sind fünf Jahre nach Anschaffung zum Zwecke einer möglichen Nachprüfung aufzubewahren. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Förderung des Stadtjugendrings Passau zweckentsprechend zu verwenden.

5. Grundförderung der Jugendverbände

5.1 Zweck der Förderung

Die auf Stadtebene tätigen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Stadtebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

5.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für Planungs- und Leitungsaufgaben der Jugendverbände auf Stadtebene.

5.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände.

5.4 Fördervoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss auf Stadtebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

5.5 Umfang der Förderung

5.5.1 Zuwendungsfähig sind insbesondere

Kosten für:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Sitzungen und Tagungen der Gremien.• Öffentlichkeitsarbeit.• Geschäftsbedarf (z. B. Briefmarken, Telefon).• Fahrtkosten. |
|---|

5.5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro nachgewiesener Jugendgruppen:

1 Jugendgruppe gesamt	=	80 Euro
2 bis 5 Jugendgruppen gesamt	=	110 Euro
bis 10 Jugendgruppen gesamt	=	180 Euro
bis 15 Jugendgruppen gesamt	=	260 Euro
ab 16 Jugendgruppen gesamt	=	520 Euro

5.6 Verfahren

5.6.1 Antragstellung

Zum Nachweis der Jugendgruppen im Stadtgebiet sind deren Daten mitzuteilen:

- Name der Gruppe.
- Anzahl der Gruppen.
- Anzahl der Mitglieder.
- Anzahl der Gruppenleiter/innen.
- Postanschrift der Gruppenleiter/innen.
- Angabe der geplanten Aktivitäten.

Die Förderung kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das Konto der Jugendorganisation, jedoch nicht auf ein Privatkonto oder das Konto des Erwachsenenverbandes.

5.6.2 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller versichert, dass die angeführten Ausgaben tatsächlich für die unter Punkt 5.5.1 genannten förderungsfähigen Kosten angefallen sind. Die Belege sind fünf Jahre zum Zweck einer möglichen Nachprüfung aufzubewahren. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Förderung des Stadtjugendrings zweckentsprechend zu verwenden.

6. Förderung Projektarbeit

6.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten für alle Antragsteller ermöglichen um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

6.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

6.2.1 Weiterentwicklung der Jugendarbeit

Längerfristige aber zeitlich begrenzte Projekte und Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.

6.2.2 Neue Zielgruppen

Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.

6.2.3 Besondere Projekte und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können, z. B.:

- Jugendsozialarbeit.
- Arbeit mit jugendlichen AussiedlerInnen, AsylbewerberInnen.
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit.
- Suchtprävention und Gesundheitsförderung.
- Möglichkeiten junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes.
- Offene Jugendarbeit (z. B. Aufbau von Jugendtreffs, Stadtteilarbeit).
- Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit (z. B. Jugendtreffen).
- Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z. B. Ökologie, neue Technologien, Stadtteil).
- Medienpädagogische Projekte.
- Kinder- und Jugendkulturarbeit.

6.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit und Jugendinitiativen.

6.4 Förderungsvoraussetzungen

Den Projekten und Aktivitäten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen; diese muss mind. enthalten:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Begründung.• Formen der Beteiligung junger Menschen.• Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung.• Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts.• Fachliche Begleitung/Leitung des Projekts. |
|--|

6.5 Umfang der Förderung

6.5.1 Förderungsfähige Kosten:

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen).
- Fahrtkosten.
- Mieten.
- Unterkunft, Verpflegung.
- Arbeitsmaterialien, Druckkosten.
- Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z. B. Versicherungen).

6.5.2 Höhe der Förderung

Gefördert werden können **bis zu 80 %** der **förderungsfähigen Kosten**, jedoch **nicht mehr als 1.025 Euro** pro Antrag.

6.6 Verfahren

6.6.1 Antragstellung

Mindestens **acht Wochen** vor Beginn des Projekts muss eine **Voranmeldung** mit folgendem Inhalt eingereicht werden:

- Beschreibung des Projekts.
- Kosten- und Finanzierungsplan.

6.6.2 Bewilligung

Aufgrund der vorgelegten Abrechnung bewilligt der Vorstand des Stadtjugendrings den Zuschuss.

Der Vorstand des Stadtjugendrings entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die Fördersumme festgelegt ist.

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Er erfolgt auf das Konto der Jugendorganisation, jedoch nicht auf ein Privatkonto oder das Konto des Erwachsenenverbandes.

6.6.3 Verwendungsnachweis

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts.
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, Kosten- und Finanzierungsübersicht.
- Kostenaufstellung.

Der Antragsteller versichert, dass die aufgeführten Ausgaben tatsächlich unmittelbar für diese Maßnahme entstanden sind und keine höheren Einnahmen als die angegebenen erzielt wurden und zu erwarten sind. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Förderung des Stadtjugendrings Passau zweckentsprechend zu verwenden.

Der Zuschussantrag ist von der im Bereich der Stadt Passau zuständigen Verbandsspitze zu bestätigen.

7. Förderung von Freizeitmaßnahmen

7.1 Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit der Natur und Umwelt fördern. Sie dienen der physischen und psychischen Erholung und der Hilfestellung bei der Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen.

7.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

7.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit und Jugendinitiativen.

7.4 Förderungsvoraussetzungen

7.4.1 Mitbeteiligung

Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.

7.4.2 Dauer der Maßnahme

Die Maßnahmen müssen **mindestens zwei volle Tage** und sollen **höchstens 21 Tage** dauern.

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.

7.4.2.1 Eintagesmaßnahmen

Eintagesmaßnahmen können gefördert werden, wenn eine besondere pädagogische Zielsetzung deutlich gemacht wird und der Umfang der Aktivität beschrieben ist (inkl. Vorbereitung) mit Ausschreibung, Programm, Kostenaufstellung und Eigenleistung.

Gefördert werden Tagesmaßnahmen grundsätzlich als Individualzuschuss (s. Punkt 9. Individualzuschuss) **bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten** in einer **Gesamthöhe bis max. 260 Euro**.

7.4.3 öffentliche Verkehrsmittel

Aus ökologischen Gründen sollen bevorzugt öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

7.4.4 Anzahl und Alter der Teilnehmer/innen

Alle **Teilnehmer/innen** der Freizeitmaßnahme dürfen grundsätzlich **nicht älter als 26 Jahre** sein. Die **Teilnehmer/innenzahl** beträgt **mindestens acht Personen**.

7.4.5 Betreuungskräfte

Pro zehn Teilnehmer/innen muss mind. eine Betreuungskraft, höchstens aber zwei Betreuer/innen auf je zehn Teilnehmer/innen eingesetzt werden.

7.4.6 Eigenleistung

Die **Eigenleistung** soll **mindestens 50 %** betragen.

7.5 Umfang der Förderung

7.5.1 Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten.
- Verpflegung und Übernachtung.
- Raummieten.
- Honorare (bis zu 26 Euro pro Tag und ehrenamtliche Betreuer/in).
- Arbeits- und Hilfsmittel.
- Organisationskosten (= Kosten für Vor-/Nachbereitungstreffen).

7.5.2. Nicht gefördert werden:

Eigenleihgebühren, die über den Bezuschussungsbereich „4. Förderung von Geräten und Materialien“ abrechenbar sind.

7.5.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt **7 Euro pro Übernachtung/Teilnehmer/in/Betreuer/in, bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten**, jedoch **nicht mehr als 2.050 Euro** pro Maßnahme. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

7.6 Verfahren

7.6.1 Antragstellung

- Die Anträge sind spätestens **acht Wochen nach Beendigung** der Maßnahme auf einem Formblatt einzureichen.

Den Anträgen ist beizufügen:

- Die Ausschreibung bzw. Einladung.
- Ein Kurzbericht über das durchgeführte Programm.
- Eine Teilnehmer/innenliste mit Originalunterschriften.
- Kostenaufstellung mit Originalbelegen bzw. Kopien.
- Der Antragsteller versichert, dass die aufgeführten Ausgaben tatsächlich unmittelbar für diese Maßnahme entstanden sind und keine höheren Einnahmen als die angegebenen erzielt wurden und zu erwarten sind.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die Förderung des Stadtjugendrings Passau zweckentsprechend zu verwenden.

7.6.2 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Er erfolgt auf das Konto der Jugendorganisation, jedoch nicht auf ein Privatkonto oder das Konto des Erwachsenenverbandes.

8. Neugründung von Jugendgruppen

8.1 Zweck der Förderung

Zum Aufbau neuer Jugendgruppen werden einmalige Starthilfen gewährt, sofern in dem Ortsteil noch keine gleichartige Jugendgruppe bzw. –organisation besteht oder im Vorjahr bestanden hat.

8.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Anschaffungen und Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Aufbau der Jugendgruppe entstehen.

8.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen (Initiativgruppen) und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Stadtebene.

8.4 Förderungsvoraussetzungen

Die **Jugendgruppe muss seit mindestens 3 Monaten bestehen.**

Die Gruppe muss nachweisen, wo sie sich regelmäßig trifft.

Gefördert wird nicht:

Als Neugründung im Sinne der Richtlinien gilt nicht die Neugründung durch Aufsplitterung bestehender Jugendgruppen in Altersklassen.

8.5 Umfang der Förderung

Pro aufgenommenes Mitglied 6 Euro; höchstens aber 120 Euro.

8.6 Verfahren

8.6.1 Antragstellung

Der Antrag ist auf Formblatt einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Gründungsprotokoll oder Statut der Jugendgruppe.
- Unterschriftenliste mit Namen und Anschrift der beigetretenen Mitglieder.
- Name und Anschrift des/der Jugendleiter/s.
- Ein Rahmenprogramm für das kommende Vierteljahr bzw.
- Ein Aktivitätenbericht des vergangenen Vierteljahres.
- Nachweis von Treffmöglichkeiten.

8.6.2 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das Konto der Jugendorganisation, jedoch nicht auf ein Privatkonto oder das Konto des Erwachsenenverbandes.

9. Individualzuschüsse

9.1 Zweck der Förderung

Die Vorstandschaft des Stadtjugendrings Passau behält sich vor, in Ausnahmefällen und auf Antrag, Individualzuschüsse zu gewähren, soweit der Antrag unter keine der oben geregelten Bestimmungen zu fassen ist und das Vorhaben den Zielen der Jugendarbeit dient.

9.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit und Jugendinitiativen.

9.3 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, falls keine der oben geregelten Zuschussbereiche in Frage kommt. Das Vorhaben bzw. die Aktivität muss Zielsetzungen der Jugendarbeit beinhalten.

9.4 Umfang der Förderung

Maximal 260 Euro pro Jahr.

9.5 Verfahren

9.5.1 Antragstellung

- Antragstellung auf Antragsformular mit Beschreibung des Vorhabens.
- Offensichtlichkeit der jugendpflegerischen Zielsetzung.
- Benennung der beteiligten Personen.
- Kosten- und Finanzierungsplan.
- Der Zuschussantrag soll von der im Bereich der Stadt Passau zuständigen Verbandsspitze bestätigt sein.

9.5.2 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das Konto der Jugendorganisation, jedoch nicht auf ein Privatkonto oder das Konto des Erwachsenenverbandes.

Förderung von Eintagesmaßnahmen:
siehe Förderpunkt Nr. 7.4.2.1.

Anhang



Hinweise:

- Alle Antragsformulare für die Antragstellung beim Stadtjugendring sind im Anhang zu finden.
- Die Antragsformulare können entweder hieraus kopiert oder beim Stadtjugendring abgeholt werden. Sie sind auch auf CD erhältlich oder können von unserer homepage (www.sjr-passau.de) heruntergeladen werden.
- Bei allen großen und kleinen Problemen steht Euch die Geschäftsstelle zur Verfügung.

Antrag auf Förderung der Jugendarbeit

An den
 Stadtjugendring
 Spitalhofstr. 21
 94032 Passau
 Tel.: 0851/396-747
 - 748

- | | | | |
|-----------------------|--|--------------------------|--------------|
| <input type="radio"/> | 1. Jugendbildung | | |
| <input type="radio"/> | 2. Veranstaltung der internationalen Jugendbegegnung | <input type="checkbox"/> | Voranmeldung |
| <input type="radio"/> | 3. Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen | <input type="checkbox"/> | Voranmeldung |
| <input type="radio"/> | 4. Geräten und Materialien | | |
| <input type="radio"/> | 5. Projektarbeit | <input type="checkbox"/> | Voranmeldung |
| <input type="radio"/> | 6. Freizeitmaßnahmen | | |
| <input type="radio"/> | 7. Neugründung von Jugendgruppen | | |
| <input type="radio"/> | 8. Individualzuschuß | | |

1. Antragsteller (genaue Bezeichnung der Gruppe/des Verbandes) **1a. Name der Kontaktperson** (mit Anschrift u. Telefon)

2. Bezeichnung der Maßnahme/Anschaffung _____

3a. Ort der Maßnahme (mit PLZ) _____

3b. Beginn am: _____ **um:** _____ **Uhr**

4a. Zahl der TeilnehmerInnen _____
davon aus der Stadt Passau _____

Ende am: _____ **um:** _____ **Uhr**

4b. Zahl der ReferentInnen und der _____
verantwortlichen MitarbeiterInnen _____

5. Kosten- und Finanzierungsplan

<u>Ausgaben</u>		<u>Einnahmen</u>	
Fahrtkosten	_____ €	Teilnahmegebühren/Eigenleistungen	_____ €
Verpflegungs- u. Unterkunftskosten	_____ €	sonstige Zuschüsse	_____ €
Raummieten	_____ €	(nicht von SJR oder KJR's)	
Honorare	_____ €		_____ €
sonstige Kosten (z. B. Arbeits-, Hilfs- mittel u. Organisationskosten)	_____ €		_____ €
Renovierungs-/Ausstattungskosten	_____ €	sonstige Einnahmen	_____ €
Geräte- und Materialkosten	_____ €		_____ €
Summe der Ausgaben	_____ €		

Summe der Einnahmen _____ €

Fehlbetrag _____ €

6. **Überweisung des Zuschusses soll erfolgen auf:** _____ (BLZ), _____ (Geldinstitut)

(Kontonummer)

Name des Kontoinhabers (darf **kein** Privatkonto oder Konto des Erwachsenenverbandes sein)

7. Der Antragsteller versichert die Richtigkeit der Angaben im Antrag, insbesondere dass die aufgeführten Ausgaben tatsächlich entstanden und keine höheren Einnahmen zu erwarten sind. Die Belege sind fünf Jahre nach Durchführung der Maßnahme zum Zwecke einer möglichen Nachprüfung aufzubewahren.

8. Die **zuständige Jugendverbandsspitze** bestätigt hiermit die Richtigkeit der Angaben und befürwortet eine Zuschussgewährung.

Ort, Datum
Stand 30.11.2007

Unterschrift **JugendleiterIn**

Unterschrift u. Stempel **Jugendverbandsspitze**

Antrag auf Grundförderung der Jugendverbände

An den
Stadtjugendring
Spitalhofstr. 21
94032 Passau
Tel.: 0851/396-747
- 748

Antragsteller (genaue Bezeichnung der Gruppe/des Verbandes)

Name der Verbandsleitung (mit Anschrift u. Telefon)

Name der Jugendgruppe	Anzahl der Mitglieder	Anzahl GruppenleiterInnen	Name des Ansprechpartners/ Kontaktperson	Postanschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				

12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				

Kostenaufstellung über Renovierungen und Ausstattungen von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

Nr.	Rechnungs- datum	Firma	ausgeführte Arbeiten/Material	Betrag
-----	---------------------	-------	-------------------------------	--------

Teilnehmerliste zum Antrag auf Förderung der Jugendarbeit

Ifd. Nr.	Vor- u. Zuname	Wohnort, Postleitzahl	Alter	Tage	Unterschrift
Betreuer					
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
Teilnehmer					
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					

